

# Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans  
„ICC Bischweier“

in der Gemeinde Bischweier

wird zwischen dem

**Landratsamt (LRA) Rastatt – untere Naturschutzbehörde –**

**vertreten durch Herrn Landrat Prof. Dr. Christian Dusch**

und der

**Gemeinde Bischweier**

**vertreten durch Herrn Bürgermeister Robert Wein**

der folgende

## öffentlich-rechtliche Vertrag

gem. § 54 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz, § 1 a Abs. 3 und § 11 Abs. 1 Ziff. 2  
Baugesetzbuch geschlossen:

### § 1 – Verpflichtung zum planexternen Ausgleich

Die Gemeinde Bischweier verpflichtet sich, als Ausgleich für im vorhabenbezogenen Bebauungsplan "ICC Bischweier" nicht ausgeglichene Eingriffe und als artenschutzrechtlichen Ausgleich, die unter § 2 aufgeführten Maßnahmen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "ICC Bischweier" durchzuführen.

### § 2 – Maßnahmenkatalog

1. **Entsiegelung ehemalige K3714** (Ausgleichsmaßnahme) auf den Flurstücken 118/4, 902/2, Gemarkung Bischweier

Naturschutzfachliches Ziel: Flächenentsiegelung, Entwicklung grasreicher Ruderalvegetation Mager-Grünland

Maßnahmenbeschreibung: Entfernen von Versiegelung und Unterbau; Tiefenlockerung Unterboden; Oberbodenauftrag; Flächeneinsaat mit gebietsheimischem Saatgut des Ursprungsgebiets 9 Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland

Entwicklungs- und Unterhaltungspflege, inkl. Hinweise (Dauer, Turnus): Offenhalten der Fläche, jährliche Mahd

2. **Herstellung und anschließende Zuordnung der Ökokontomaßnahme**  
„Entwicklung offener bis halboffener Magerweide und Ginsterheide aus Rebbrachen unterschiedlichen Zustands“ (naturschutzrechtliches Ökokonto) auf dem/den Flurstück/en , Gemarkung Baden-Baden Neuweier zum Eingriffsausgleich.

Naturschutzfachliches Ziel: Offene bis Halboffene Magerweide aus Rebbrache

Maßnahmenbeschreibung: Entwicklung von Besenginster, Gebüsch trockenwarmer, basenarmer Standorte und Einzelbäumen. Anlage von Steinriegeln. Beweidung mit Rindern, Ziegen, Schafen.

Entwicklungs- und Unterhaltungspflege, inkl. Hinweise (Dauer, Turnus): Dauerhaftes Pflegemanagement durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal zur optimalen Entwicklung und Erhaltung eines naturschutzfachlich hochwertigen Zielzustands

Bei anteiliger Zuordnung einer Ökokontomaßnahme/ eines -Maßnahmenkomplexes:  
 Vom **Ökokonto-Maßnahmenkomplex „Entwicklung offener bis halboffener Magerweide und Ginsterheide aus Rebbrachen unterschiedlichen Zustands“** (Konto-Nr. 211.02.005, Maßnahmenträger: Agentur Naturschutz Südwest GmbH, Bruchsal) werden 43.405 Ökopunkte zur Kompensation herangezogen. Hierfür werden die folgenden, seit dem 09.03.2023 umgesetzten Ökokonto-Maßnahmen aus dem Maßnahmenkomplex dem Eingriffsausgleich zugeordnet und die entsprechend in folgender Tabelle aufgeführten Ökopunkte genutzt:

Ökokonto-Maßnahme	Aktenzeichen	Gemarkung	Flist.-Nr.	Fläche in m <sup>2</sup>	Ökopunkte der Maßnahme	Davon zur Kompensation herangezogene Ökopunkte (nach Schutzgut)
Entwicklung offener bis halboffener Magerweide und Ginsterheide aus Rebbrachen unterschiedlichen Zustands	211.02.005	Stadt Baden-Baden, Gemarkung Neuweier	xxx	39.706	600.748	Biotoptypen: 43.405 Boden: 0
<b>Gesamt-Summe</b>				<b>39.706</b>	<b>600.748</b>	<b>43.405</b>

Die unter § 2 Nr. 1. genannten Maßnahmen sind durch **Lagepläne in der Anlage** dieses Vertrags verortet.

### **§ 3 – Maßnahmenumsetzung, Monitoring und Unterhaltung**

- (1) Die Ausgleichsmaßnahmen (§ 2 Nr. 1) sind bis spätestens 2 Jahre nach Satzungsbeschluss **fertig zu stellen**. Das Ende der Maßnahmenumsetzung ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Die Ausgleichsflächen sind **dauerhaft so zu erhalten**, dass sie ihre jeweiligen funktionalen Anforderungen erfüllen.
- (3) Die **Unterhaltung aller Ausgleichsmaßnahmen** (§ 2 Nr. 1) wird in Form kurzer **Berichte** (inkl. Fotodokumentation) nachgewiesen. Die Berichte werden der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert zum Jahresende des 3., 8. und 15. Jahr nach Ende der Maßnahmenumsetzung vorgelegt.

- (4) Der Erfolg der Ökokontomaßnahme der verwendeten Ökopunkte (§ 2 Nr. 2) wird in Form kurzer Berichte (inkl. Fotodokumentation) nachgewiesen. Es muss dargestellt werden, dass das geplante Ziel der Ökokontomaßnahmen erreicht werden kann, bzw. erreicht wurde. Die Berichte werden der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert zum Jahresende des 5., 10. Und 15. Jahrs nach Satzungsbeschluss vorgelegt.
- (5) Alle Ausgleichsmaßnahmen sind in das Kompensationsverzeichnis der Landesanstalt für Umwelt Baden Württemberg (LUBW) einzutragen. Die Gemeinde hat der unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben zu den Ausgleichsmaßnahmen mitzuteilen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Die Mitteilung erfolgt mit Hilfe elektronischer Vordrucke und hat spätestens 3 Monate nach Maßnahmenumsetzung zu erfolgen.

#### **§ 4 – Ergänzende Rechtsverpflichtungen**

Aufgrund der vorstehenden Verpflichtungen der Gemeinde Bischweier, sowie

- den sonstigen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan "ICC Bischweier" planintern festgelegten Maßnahmen,
- den in der Genehmigung zur Streuobstumwandlung gem. § 33a Naturschutzgesetz Baden-Württemberg vom            festgelegten Maßnahmen
- und den in der gem. § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz erteilten Ausnahme vom            festgelegten Maßnahmen
- Sonstiges:

erkennt das Landratsamt Rastatt als zuständige untere Naturschutzbehörde den Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes innerhalb des künftigen Baugebiets "ICC Bischweier" , nach der abschließenden Maßnahmenumsetzung, als ausgeglichen an.

#### **§ 5 – Sonstiges/ Salvatorische Klausel**

- (1) Die unten genannten Anlagen sind Teil dieses Vertrags.
- (2) Änderungen, Ergänzungen und Löschungen von Bestimmungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Falle statt der nicht wirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem Sinn der unwirksam gewordenen möglichst nahekommt und einen entsprechenden Erfolg bei der Umsetzung des Zweckes dieser Vereinbarung garantiert.

#### **§ 6 – Zwangsvollstreckung**

Die Gemeinde Bischweier unterwirft sich hinsichtlich der unter §§ 1 - 3 genannten Pflichten gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz der sofortigen Zwangsvollstreckung.

## § 7 – Ausfertigung

Dieser Vertrag wird 4-fach ausgefertigt. Die Gemeinde Bischweier sowie die Baurechtsbehörde und untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Rastatt und die Vorhabenträgerin erhalten je eine Fertigung.

Gemeinde Bischweier, den *19.12.2023*

*R. Wein*

-----  
Gemeinde Bischweier  
Robert Wein, Bürgermeister

Rastatt, den *19.12.2023*

*S. Frietsch*

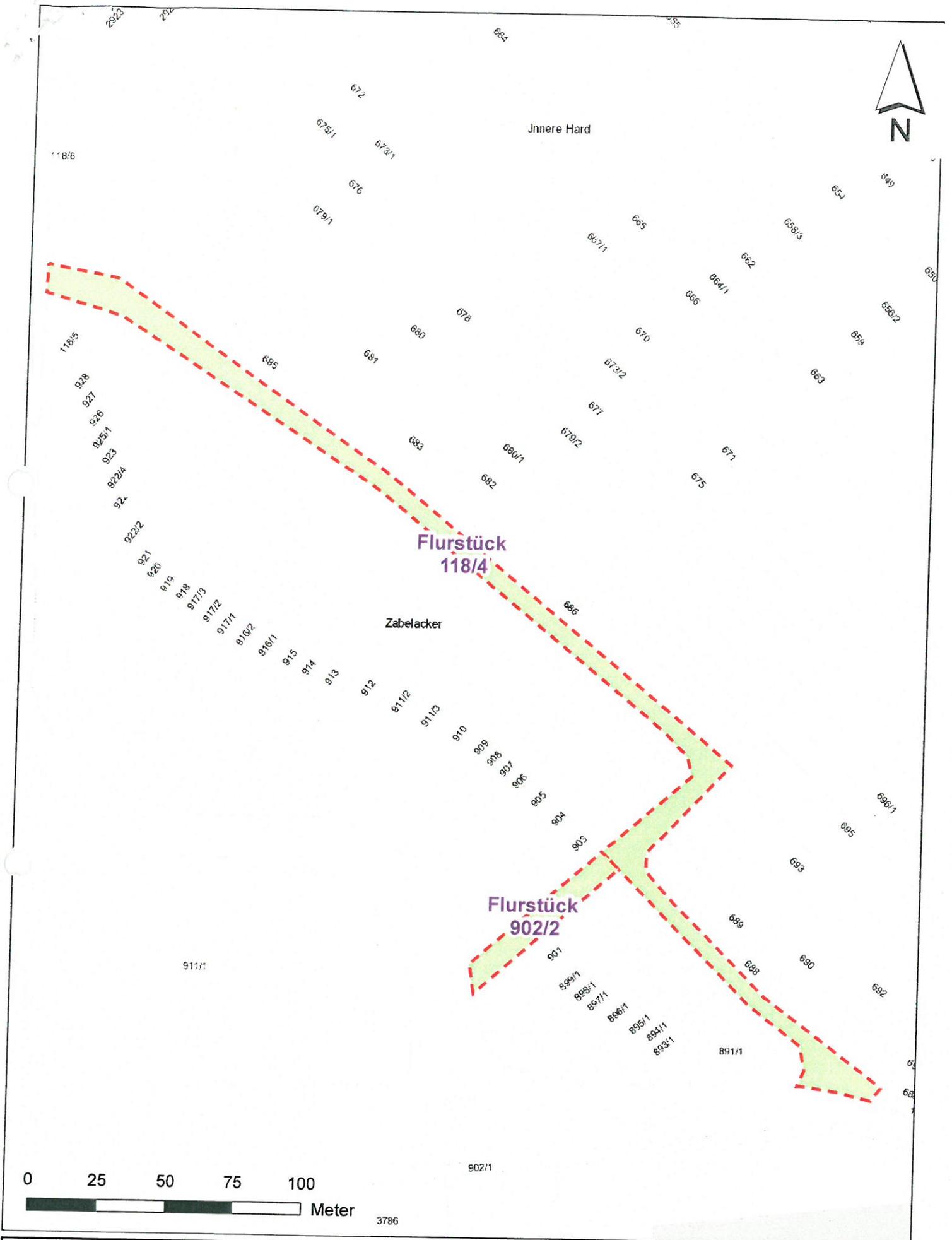
-----  
Landratsamt Rastatt  
- untere Naturschutzbehörde -

Sophia Frietsch



### Anlagen

- Anlage 1: Lageplan ~~xxxx~~ *vom 06.12.2023*



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „ICC Bischweier“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan und mit örtlichen Bauvorschriften		M: 1:1.750
Darstellung	Planexterner Ausgleich: Entsiegelung ehemalige Kreisstraße K3714	06.12.2023

